



Vereinsatzung

„Kinderhaus Binger Straße e.V.“

Inhalt/ Übersicht

| | |
|-----|-----------------------------------|
| §1 | Name und Sitz |
| §2 | Zweck des Vereins |
| §3 | Gemeinnützigkeit |
| §4 | Mitgliedschaft |
| §5 | Beiträge, Vereinsvermögen |
| §6 | Organe des Vereins |
| §7 | Mitgliederversammlung |
| §8 | Vorstand |
| §9 | Geschäftsjahr und Rechnungslegung |
| §10 | Auflösung des Vereins |

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderhaus Binger Straße e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:
 - Einführung des Kindes in eine größere Gruppe
Die Entwicklung des Zugehörigkeitsgefühls, das Kind kann sich in der Gemeinschaft zurecht finden, es kann Meinungen äußern, zuhören, akzeptieren und verstehen. Wir arbeiten mit altershomogenen Gruppen, weil die Kinder einen ähnlichen Entwicklungsstand haben. Es können beispielsweise Bastelangebote, Geschichten, Veranstaltungen, Wanderungen, Kinderreisen dem Alter gemäß ausgesucht und mit der gesamten Gruppe unternommen werden. Zudem haben die Kinder die Möglichkeiten, sich untereinander zu vergleichen und zu messen, sich ihre Spielkameraden unter Gleichaltrigen auszuwählen, da sie die gleichen Interessen und Spielformen haben (Rollenspiel). Die Kinder haben ihre eigene Zeit, in der sie ihre eigenen Forschungen anstellen können, ohne von älteren Kindern beeinflusst zu werden. Die Kinder können auch in diesem Modell voneinander lernen, denn jeder hat andere Stärken und Schwächen – der eine ist in der Sprache, der andere in der Motorik etwas weiter. Die Kinder können optimal gefördert werden, es werden so weder die großen Kinder unterfordert – noch die kleinen Kinder überfordert. Abschließend sei erwähnt, dass die Kinder auf diese Weise 3 Jahre als Gruppe und Freunde zusammen bleiben können.
 - Körper, Bewegung und Gesundheit
Die Bewegung ist für die kindliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Sie dient der Ausbildung, Kräftigung und Gesunderhaltung des Körpers und schafft insbesondere bei Kleinkindern Verknüpfungen im Gehirn, die später für Denkvorgänge, zum Beispiel in der Schule, benötigt werden. In Rollenspielen mit

viel Bewegung dürfen hierbei auch Tische und Stühle benutzen werden, soweit sie damit niemanden stören. Ebenso ermöglicht unser großer Garten den Kindern viel Bewegungsfreiraum.

Dies sind für die Kinder Elemente ihres Freispiels, die sich harmonisch in das Spielgeschehen einfügen. Bewegungserziehung geschieht so ganz nebenbei, ganzheitlich, aus eigenem Antrieb. Jedes Kind macht das, was es braucht. Zusätzlich gehen wir einmal wöchentlich mit den Kindern ab dem zweiten Kinderhausjahr in die benachbarte Grundschule zum Turnen. Hier können sie intensiv und nach ihren Vorstellungen andere Bewegungsmöglichkeiten ausleben und Erfahrungen im großen Raum machen.

Eine gesunde und ausgewogene Ernährung unterstützt dieses Vorgehen, hierfür gibt es die „Kinderhauseigene“ Küche, die einen hohen Anteil an Bio-Kost beinhaltet und täglich frisch zubereitet wird.

➤ Musik

Jeder Mensch ist musikalisch, jedes Kind erst recht. Mit ihren Melodien, Rhythmen und Klangfarben wirkt Musik auf das seelische Empfinden, bietet Genuss und Entspannung und ermöglicht Verständigung über Sprachgrenzen hinweg. Musik fördert die kindliche Intelligenz und die innere Ausgeglichenheit. Neben den Singspielen und der Verwendung kindereigener Musikinstrumente, gibt es auch Unterstützung durch eine externe Musikpädagogin, welche 1x wöchentlich mit jeder Gruppe eine Musikstunde leitet.

➤ Naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen

Naturwissenschaftliche Beobachtungen und der Umgang mit technischen Geräten und Medien regen zum Experimentieren an und erzeugen Fragen. Beim Versuch diese Fragen zu beantworten, setzen sich die Kinder in Beziehung zur Welt und entdecken logische Zusammenhänge: Warum fliegt ein Vogel? Wo kommt das Licht her? Was ist Strom? All diese Fragen beziehen sich auf naturwissenschaftliche Phänomene. Das Kind nimmt durch Beobachten, Beschreiben, Vergleichen und Bewerten seine belebte und unbelebte Umwelt wahr. Es streift beim Erforschen Bereiche der Biologie, Chemie, Physik und der Technik, nach seiner eigenen Logik und Interesse. Das Kind übt sich im Umgang mit verschiedenen Materialien und Werkzeugen. Es werden dazbgl. zahlreiche unterschiedliche, den Bedarf angepasste Projekte durchgeführt. Diese werden je nach Fähigkeit und Möglichkeit durch Eltern unterstützt, z.B. durch die Bereitstellung von Materialien, Arbeitsbesuche oder der Weitergabe von Wissen.

➤ Bildnerisches Gestalten

Weil sie noch am Anfang ihrer Sprachentwicklung stehen, bieten ästhetische Wahrnehmung und bildnerischer Ausdruck gerade für die Jüngsten gute Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit. Malen, Zeichnen, mit Ton formen – solche Gestaltungsprozesse helfen ihnen zu verarbeiten, zu strukturieren, was sie täglich erleben, und ihre Phantasie zu entwickeln. Im Kinderhaus stehen den Kindern im Alltag zahlreiche, altersgemäße Materialien zur freien Verfügung, welche sie darin unterstützen. Die ErzieherInnen unterstützen sie in der Erkundung dieser Materialien und geben ihnen durch zahlreiche Bastelarbeiten die Möglichkeit diese für sich zu entdecken.

➤ Soziale und kulturelle Umwelt

Das Kind zeigt Interesse und Achtung vor anderen Menschen, ist kritik- und kooperationsfähig. Rücksichtnahme und Toleranz, Wahrnehmung verschiedener Geschlechterrollen und Kulturen spielen hier eine große Rolle. Im Kindergarten sind die Kinder erstmals in einer größeren Gemeinschaft, er spiegelt die Vielfalt unserer Gesellschaft wider, die Kinder können Unterschiede und Gemeinsamkeiten entdecken. Alle haben hier die gleichen Rechte und Möglichkeiten, so können die Kinder kindgerecht Demokratie erleben. Es werden gemeinschaftliche Entscheidungen getroffen, z.B. wird der Gruppenname von den Kindern vorgeschlagen und demokratisch gewählt, die Projektauswahl findet häufig mit den Kindern gemeinsam statt, die Tages- bzw. Wochenplanung wird mit den Kindern, nach Möglichkeit, gemeinsam gestaltet. Die Eltern unterstützen dies durch Vorleben, wie z.B. an der aktiven Teilnahme an Elternabenden und

Mitgliederversammlungen. Ebenso bringen sie nach Möglichkeit unterschiedliche kulturelle Hintergründe mit ein, und stellen diese z.B. bei denen von ihnen vor- und zubereiteten Länderfrühstücken vor. Unterschiedliche Sprachen der Kinder werden stets wertgeschätzt und nach Möglichkeit im Alltag aufgegriffen.

➤ Kommunikation: Sprachen, Schriftkultur und Medien

Sprache ist ein lebendiges Ereignis und es ist ein prägendes, nachhaltiges Erlebnis, wenn Dialoge gepflegt und die Sprechenden emotional beteiligt sind. Eine „integrierte Sprachförderung“ aktiviert den Sprachbedarf, die Sprechmotivation, die verbale Ausdrucksvielfalt: alltägliches Miteinander-Sprechen, Singen, Reimen, Wortspiele, Geschichten vorlesen, Nacherzählen, Miteinander-Spielen sind Erlebnisse und Sprachanreize, von denen die Kinder ganz nebenbei auch noch in der Vergangenheit berichten. In unseren Projekten und im Alltag findet sich die Zuhilfenahme zahlreicher Medien wieder, z.B. werden die alltäglichen Erlebnisse der Kinder, den Kindern und ihren Eltern durch Fotos auf unserem digitalen Bilderrahmen dargestellt, die Projekte werden bisweilen durch adäquate Hörspiele oder kleine Filme unterstützt, Fragen der Kinder werden oft unter Einbeziehung des Internets erörtert. Die Schriftkultur kann aufgrund der Altershomogenität ebenfalls adäquat gefördert werden, beginnend mit dem Erlernen der richtigen Stifthaltung, der alltäglichen Begleitung und Orientierungshilfe durch Bild und Schrift (Kennzeichnung der Fächer, Handtücher, Servietten, Regenhosen o.ä.), über Ausmalbilder hin zum Schreiben des eignen Namens und dem Kind bekannten Wörtern.

In ihren Sprachlerntagebüchern können Eltern und Kinder die gemachten Fortschritte in Wort und Bild ständig beobachten.

➤ Mathematische Grunderfahrungen

Mathematik hilft dem Kind, sich in der Welt zu orientieren, sie zu ordnen und sich dabei auf verlässliche Größen zu beziehen zum Beispiel auf Zahlen, die Uhr oder die sieben Tage der Woche. Unsere Geburtstagskalender oder Tischdienstpläne helfen den Kindern dabei. Zahlen- und Rechenspiele kommen im Verlaufe der Kindergartenzeit hinzu.

➤ Förderung des Selbstwertgefühls, des Selbstvertrauen und der Selbständigkeit, wir ermutigen und unterstützen das Kind, für sich selbst zu sorgen: essen, anziehen, Konflikte lösen, eigene Bedürfnisse und Wünsche zu artikulieren.

Wir ermutigen das einzelne Kind, an seine Fähigkeiten und Kräfte zu glauben. Es hat Zutrauen in seinen Körper und erprobt ihn immer wieder neu. Dies sind unentbehrliche Motivationsstützen für alle Lernprozesse. Anerkennung der Kinder, wechselseitige Hilfe bei Lösungsversuchen in Problemsituationen, die Selbständigkeit soll auch durch Zurückhaltung des Erziehers gefördert werden. Unsere Frühstücksbesuche z.B. fördern bei den Kindern das Selbstbewusstsein, sie dürfen ihr Spielzimmer zeigen, führen uns vom Kinderhaus zu ihnen nach Hause, sie sind stolz, im Mittelpunkt zu stehen. Des Weiteren lernen die Kinder, bewusst ihre Umwelt wahrzunehmen, da sie uns den Weg zeigen und sie die Verantwortung tragen.

➤ Das Freispiel ist das selbstbestimmte Lernen der Kinder, sie konstruieren und rekonstruieren ihre Lebenswirklichkeit in diesem. Im Freispiel können sie Ort, Dauer, Material sowie Partner für ihr Spiel frei wählen. Aus einer Spielsituation ergibt sich die nächste und das Spiel der Kinder wird immer weiter vertieft, es ist unendlich und geschieht mit allen Sinnen, mit starker emotionaler Beteiligung, mit geistigem und körperlichem Einsatz.

Im Kinderhaus gelten die Kinder als vollwertige „ganze“ Menschen, denen Respekt, Wertschätzung und Achtung gebührt. Der Situationsansatz bestimmt die pädagogische Ausrichtung.

Erziehung hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn Eltern und Erzieher zusammenarbeiten. Die Eltern sind die wichtigsten Partner in der pädagogischen Arbeit, ohne eine Zusammenarbeit und Absprache können alle Bemühungen kaum Aussicht auf Erfolg haben und dient nicht dem Wohl des Kindes.

Daher finden als wichtigstes Gremium für die praktische Zusammenarbeit von Erziehern und Eltern alle 8-12 Wochen Elternabende statt. Zielsetzung eines Elternabends ist es, dass die Eltern über die Arbeit im Kinderhaus informiert, Entwicklungen in der Gruppe verdeutlicht und dass gemeinsam anstehende Themen und Probleme diskutiert werden. Individuelle Fortschritte oder Schwächen der einzelnen Kinder werden in separaten Elterngesprächen, je nach Bedarf, besprochen.

- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativkita ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.).

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die Elternteile des Kindes gleichzeitig ihren Beitritt als Mitglied in den o.g. Verein und erkennen die Satzung an. Der Verein nimmt den Beitritt an. Diese Mitgliedschaft in dem Verein ist an das Bestehen des Betreuungsvertrages gebunden. Die Mitgliedschaft endet daher automatisch mit der Beendigung des Vertrages. Eine Kündigung des Vertrages gilt gleichzeitig als Austrittserklärung des Mitglieds aus dem Verein zum Ende der Kündigungsfrist. Eine Mitgliedschaft im Verein über die Dauer des Betreuungsvertrages hinaus ist möglich und bedarf lediglich einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines jeden Quartals durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber möglich.
- (6) Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Dem Mitglied muss zur Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb

einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe und Einrichtungen des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

- (8) Eine Stimmrechtsübertragung zwischen den Elternteilen eines Kindes ist nach Erteilung einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personalmanagement sowie
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.